

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Ingo Appé
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.001/0058-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3580/J-BR/2018 betreffend Petition der FPÖ Oberösterreich gegen den Bildungsminister Dr. Faßmann, die die Bundesräte Mag. Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen am 6. November 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Welcher Vorschlag lag konkret der verfassungsrechtlichen Beurteilung zugrunde?*

Der verfassungsrechtlichen Beurteilung lag die Empfehlung des damaligen Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Oberösterreich zugrunde, welche als Textvorschlag für schulische Hausordnungen im Zusammenhang mit der Thematik „Deutsch als Pausensprache“ an alle oberösterreichischen Schulen ergangen ist.

Zu Frage 2:

- *Wer aus Ihrem Ressort hat dazu eine verfassungsrechtliche Beurteilung eingeholt?*

Die Beurteilung dazu hat die nach der damaligen Geschäftseinteilung zuständige Schulrechtsabteilung eingeholt.

Zu Frage 3:

- *Wer hat diese verfassungsrechtliche Beurteilung vorgenommen?*

Die Beurteilung hat der nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idgF zuständige Verfassungsdienst (des damaligen Bundeskanzleramtes) vorgenommen.

Zu Frage 4:

- *Wie lautete diese verfassungsrechtliche Beurteilung im Wortlaut?*

Derartige Rechtsgutachten unterliegen der Amtsverschwiegenheit, zumal sie als interne Entscheidungshilfen anzusehen sind.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Haben Vertreter der FPÖ oder ihrer eigenen Partei in dieser Angelegenheit mit Ihnen Gespräche geführt?*
- *Wenn Ja, wer und wann?*
- *Wenn Ja, wurde versucht auf Sie Druck auszuüben?*

Mit mir als Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden keine offiziellen Gespräche zu dieser Thematik geführt, allerdings kam es gelegentlich zu einem informellen Austausch zu dieser Thematik in Zusammenhang mit anderen Terminen. Druck wurde zu keinem Zeitpunkt auf mich ausgeübt.

Zu Frage 8:

- *Wie beurteilen Sie als Ressortverantwortlicher aus rechtlicher Sicht einen Aufruf in sozialen Netzwerken mit Ihrem Bild und der Aufforderung, Sie umzustimmen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, S. 103 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO³ (1999) zu vglb. §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch Rechtsmeinungen).

Zu Frage 9:

- *Ist es dabei schon zu Hasspostings oder Aufruf zu Gewalt gegen Sie gekommen?*

Gegen mich gerichtete Hasspostings in diesem Zusammenhang sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 10:

- *Sollte es dazu kommen, werden Sie die zuständigen Verfolgungsbehörden auch umgehend informieren?*

Unabhängig davon, dass es sich bei der gegenständlichen Fragestellung um eine hypothetische Frage handelt, die keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellt, wird auf die Anzeigepflicht gemäß § 78 Strafprozessordnung 1975 hingewiesen, wonach jede Behörde oder öffentlichen Dienststelle bei Bekanntwerden des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung zur Anzeige verpflichtet ist.

Wien, 4. Jänner 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

